

FLUCHT_{ORT}
HAMBURG 5.0



Caritasverband
für die Diözese
Osnabrück e.V.



FORUM I RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN BEIM ZUGANG ZU SOZIALLEISTUNGEN

05.03.2019

Maren Gag, passage gGmbH, Hamburg

Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

THEMATISCHER ÜBERBLICK

Teil 1: Rechtliche Rahmenbedingungen (Plenum)

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Regelung für Menschen mit einer Schwerbehinderung
- Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung

Teil 2: Was heißt das für die Praxis? (Kleingruppen)

- a) Vorstellung eigener Praxisbeispiele
- b) Besprechen vorgegebener Praxisbeispiele
- c) „Sichtbarmachen der Zielgruppe“

Teil 3: Auswertung (Plenum)

- Ergebnisse, offene Fragen, Handlungsbedarfe.....

FALLBEISPIEL HERR A.

Der zwanzigjährige Herr A., ein **serbischer Staatsangehöriger**, hat eine **Lernbehinderung**. Er lebt seit 01.09.2014 in Deutschland und hat eine Duldung. Herr A. würde gern „etwas Nützliches“ machen und „richtig arbeiten“; am liebsten würde er Bäcker werden, wie sein Bruder. Sein ehrenamtlicher „Pate“, der die Familie unterstützt, fragt sich, ob ein **Ausbildungsbetrieb**, der Herrn A. einstellt, finanziell **gefördert** werden würde oder ob er eine **Aktivierungsmaßnahme** der Agentur oder auch eine **rehaspezifische Ausbildung** machen könnte. Wenn er nicht erwerbsfähig sein sollte, müsste er doch zumindest in einer **Werkstätte für behinderte Menschen** aufgenommen werden.

FALLBEISPIEL HERR A.

Kann Herr A. gefördert werden durch

- einen **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung** für den Betrieb?
- eine **Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**?
- eine **außerbetriebliche Ausbildung**?
- Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen**:
Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich?

Herr A. ist 20 Jahre alt und

- hat eine Duldung
- Herkunftsland: Serbien
- Einreisedatum: 01.09.2014

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören u. a.

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines **Arbeitsplatzes**,
z.B. Arbeitsassistenten, Hilfsmittel, Kraftfahrzeughilfe
- **Berufsvorbereitung**, z.B. behindertenspezifische
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- individuelle **betriebliche Qualifizierung** im Rahmen Unterstützter
Beschäftigung
- **berufliche Erstausbildung**, wie z.B. eine rehabilitationsspezifische
Ausbildung

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören unter anderem:

- Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen:**
Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich
- **Budget für Arbeit**
- Leistungen, die Menschen mit und ohne eine Behinderung zur Verfügung stehen wie die Vermittlung freier Stellen etc.
- **Eingliederungszuschuss** für Arbeitgeber.

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN WELCHER REHABILITATIONSTRÄGER IST ZUSTÄNDIG?

1. Träger der **Gesetzlichen Unfallversicherung**: Berufsgenossenschaft

Voraussetzung

Die Behinderung ist Folge eines **Arbeitsunfall** / einer **Berufskrankheit**

➤ Dann gleicher Zugang wie Inländer/innen

2. Träger der **Gesetzlichen Rentenversicherung**

Voraussetzung

Vorliegen **bestimmter Beitragszeiten** etc.

➤ Dann gleicher Zugang wie Inländer/innen

3. **Bundesagentur für Arbeit**

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN WELCHER REHABILITATIONSTRÄGER IST ZUSTÄNDIG?

4. Träger der öffentlichen Jugendhilfe: **Jugendamt**

Voraussetzung

Vorliegen einer **seelischen Behinderung**

➤ Dann gleicher Zugang wie Inländer/innen

5. Träger der **Sozialhilfe**.

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Voraussetzungen für Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

1. Gewöhnlicher Aufenthalt

- Die **aufenthaltsrechtliche Situation** ist ein Aspekt bei der Prüfung, ob ein sog. **zukunftsöffener Aufenthalt** vorliegt.

Bei **Asylsuchenden** mit Aufenthaltsgestattung

- Da in der Regel vor dem Abschluss eines Asylverfahrens nicht absehbar ist, dass eine Person Deutschland wieder verlassen muss, sprechen aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte in der Regel nicht gegen einen gewöhnlichen Aufenthalt.

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

2. Rechtlicher **Zugang zum Arbeitsmarkt**; diesen haben Geflüchtete
- mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“ oder „Beschäftigung gestattet“ im Aufenthaltspapier
 - wenn eine Beschäftigungserlaubnis für bestimmte Tätigkeit erteilt werden kann
 - Kein Zugang haben u.a.
 - Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen
 - Personen mit Duldung und einem Arbeitsverbot
 - Personen mit Duldung aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten bei Ablehnung eines nach 31.8.2015 gestelltes Asylantrags.

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Bei

- gewöhnlichem Aufenthalt und
- rechtlichem Zugang zum Arbeitsmarkt

haben Geflüchtete mit einer Behinderung

zu den **meisten Leistungen** der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben den **gleichen Zugang** wie Inländer/innen.

Vgl. Leitfaden BMAS, „Flüchtlinge Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und JobCenter“, Stand: Januar 2018, S. 25, Tabelle 4*

* http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/37926-fluechtlinge-kundinnen-und-kunden-der-arbeitsagenturen-und-jobcenter.pdf;jsessionid=B0F695CE5E7BFB3ACB8B83675456F74D?__blob=publicationFile&v=6

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Mögliche Ausnahmen

Leistungen zur Förderung der **Berufsvorbereitung** und
Berufsausbildung

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Ausbildungsbegleitende Hilfen
- Assistierte Ausbildung
- Außerbetriebliche Berufsausbildung

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Mögliche Ausnahmen

Leistungen zur Förderung der **Berufsvorbereitung** und **Berufsausbildung**

- Geflüchtete ohne eine Behinderung haben Zugang zu diesen Leistungen nur, **wenn bestimmte aufenthaltsrechtlich Voraussetzungen** erfüllt sind (§§ 59, 132 SGB III).
- **Aber:**
Es ist rechtlich **streitig, ob** diese **Einschränkungen** auch für Geflüchtete mit einer Behinderung **gelten** (vgl. § 114 SGB III).

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Ausnahme:

Ausbildungsgeld* zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung oder einer Maßnahme (§ 122 Abs. 2 SGB III)

Geflüchtete haben Zugang nur,
wenn bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind
(§§ 59, 132 SGB III).

*Gehören nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sondern zu den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen.

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Zuständigkeit des **Trägers der Sozialhilfe**
besteht, wenn

- die Leistungen **nicht** von anderen Rehabilitationsträgern, vor allem der Bundesagentur für Arbeit, übernommen werden, wie
 - die Leistungen im **Arbeitsbereich** in Werkstätten für behinderte Menschen
 - das **Budget für Arbeit**
- ein Zugang zu **Eingliederungshilfe** (§ 54 SGB XII) besteht oder
- die Kosten nach **§ 6 AsylbLG** übernommen werden können.

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN FALLBEISPIEL HERR A.

1. Förderung durch die **Bundesagentur für Arbeit**

- Eingliederungszuschuss
- Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
Zugang haben alle Personen
mit gewöhnlichem Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt
 - unabhängig von der sog. Bleibeperspektive
 - unabhängig von der Laufzeit des Aufenthaltspapiers
- Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
- Außerbetriebliche Ausbildung,
nur wenn die aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen
nicht auf Menschen mit Behinderungen übertragen werden

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN FALLBEISPIEL HERR A.

2. Förderung durch den **Träger der Sozialhilfe**

Möglich, wenn die Kosten im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen als Leistung der Eingliederungshilfe nach Ermessen übernommen werden (§ 2 AsylbLG, §§ 23 Abs. 1 S. 3; 54 SGB XII).

REGELUNG FÜR MENSCHEN MIT EINER SCHWERBEHINDERUNG

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben spezifische Rechte

- gegenüber dem Arbeitgeber: Kündigungsschutz, zusätzlicher Urlaub etc. (§§ 168 ff; 205 ff SGB IX)
- z.T. Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr (§§ 228 ff SGB IX).

Feststellungsbescheid

Hierin wird auf Antrag der Grad der Behinderung – nach Zehnergraden abgestuft – festgestellt (§ 152 Abs. 1 SGB IX).

REGELUNG FÜR MENSCHEN MIT EINER SCHWERBEHINDERUNG

Schwerbehindertenausweis

Auf einen entsprechenden Antrag hin wird auf Grund dieser Feststellung ein **Ausweis** über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und über den Grad der Behinderung ausgestellt (§ 152 Abs. 5 SGB IX).

REGELUNG FÜR MENSCHEN MIT EINER SCHWERBEHINDERUNG

Voraussetzung

- Person muss ihren Wohnsitz, ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz **rechtmäßig** im Inland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX)
- **Bundessozialgericht:** Personen mit einer Duldung haben einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird.

REGELUNG FÜR MENSCHEN MIT EINER SCHWERBEHINDERUNG

Voraussetzung:

gewöhnlicher Aufenthalt muss rechtmäßig im Inland sein

Schreiben BMAS vom 15.02.2017:

Eine vorausschauende Gesamtschau lässt die Vermutung zu, dass

➤ die Beendigung des tatsächlichen Aufenthalts in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist bzw.

➤ die Person eine hinreichende Beziehung zum Inland aufweist

Die Beteiligung einer anderen Behörde ist nicht erforderlich.

GELTENDMACHUNG VON RECHTEN ANTRAGSTELLUNG

- **Schriftlicher Antrag** mit Begründung der Erforderlichkeit der Leistung
- **hilfreiche Unterlagen**
 - Feststellungsbescheid/Schwerbehindertenausweis
 - ärztliche oder therapeutische Gutachten/Bescheinigungen
 - Schreiben von Schule/Integrationsfachdienst/ Arbeitsverwaltung
 - Bescheinigung zu einer ggf. bestehenden rechtlichen Betreuung
- Ggf. Hinweis, dass der vorhandene Bedarf **nicht** durch **bestehende Unterstützungsstrukturen** gedeckt ist, weil dort nicht die erforderliche Kapazität sowie Qualifikation gewährleistet sein kann.

GELTENDMACHUNG VON RECHTEN WEITERLEITUNGSPFLICHT

Beim Antrag auf Sozialleistungen zur Teilhabe wegen einer Behinderung

- Sozialleistungsträger (Träger der Sozialhilfe etc.) muss innerhalb von zwei Wochen feststellen, ob er für die Leistung zuständig ist.
- Ist er nicht zuständig, leitet er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter.
- Daher kann der Antrag **nicht** mit der Begründung **abgelehnt werden**, dass der Träger **nicht zuständig** ist. Geschieht das dennoch, sollte – wenn eine Nachfrage erfolglos geblieben ist – entsprechend der Rechtsmittelbelehrung ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

GELTENDMACHUNG VON RECHTEN BESCHEID DER BEHÖRDE

Anforderungen an eine ablehnende Entscheidung

- im Regelfall **schriftliche** Entscheidung mit **Begründung**
- bei **Ermessensentscheidung** Nennung der Gesichtspunkte, von denen die Behörde ausgegangen ist
- **Rechtsmittelbelehrung** über
 - richtigen Rechtbehelf (**Widerspruch oder Klage**)
 - richtigen Adressaten (**Behörde oder Sozialgericht**)
 - **Frist** (im Sozialrecht ein Monat)
 - **Form** des Rechtsbehelfs.

GELTENDMACHUNG VON RECHTEN RECHTSSCHUTZ BEI ABLEHNUNGSBESCHEID

- Antragstellende kann selbst – ggf. mit Unterstützung einer Beratungsstelle – **Widerspruch** oder **Klage** einreichen.
- **Rechtsantragstelle** bei den Sozialgerichten unterstützt bei der Formulierung der Klageerhebung
- Bei einem Bedarf, der dringend gedeckt werden muss, weil dem Betroffenen sonst wesentliche Nachteile entstehen, sollte gleichzeitig ein sog. **Eilantrag** gestellt werden.
Über einen Eilantrag entscheidet das Gericht zeitnah ohne eine mündliche Verhandlung (§ 86b Abs. 2 SGG).

GELTENDMACHUNG VON RECHTEN RECHTSSCHUTZ BEI ABLEHNUNGSBESCHEID

Beratungshilfe

Finanzierung der Anwaltskosten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens

Voraussetzungen (§ 1 Abs. 1 BerHG)

- erforderliche Mittel können nicht aufgebracht werden
- keine andere Möglichkeiten für eine Hilfe, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist
- Inanspruchnahme erscheint nicht mutwillig.

Zuständigkeit (§ 4 Abs. 1 BerHG):

Amtsgericht.

GELTENDMACHUNG VON RECHTEN RECHTSSCHUTZ BEI ABLEHNUNGSBESCHEID

Prozesskostenhilfe

Finanzierung der eigenen Anwaltskosten bei gerichtlichen Verfahren

Voraussetzungen (§ 114 ZPO)

- erforderliche Mittel können nicht aufgebracht werden
- hinreichende Erfolgsaussichten
- Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig

Zuständigkeit (§ 117 ZPO)

Prozessgericht.

DISKUSSION

Teil 2: Was heißt das für die Praxis? (Kleingruppen)

- a) Vorstellung eigener Praxisbeispiele
- b) Besprechen vorgegebener Praxisbeispiele

Teil 3: Diskussion (Plenum)

- Ergebnisse, offene Fragen, Handlungsbedarfe.....
- Diskussion zur „Sichtbarmachung“ der Zielgruppe

DISKUSSION IM PLENUM

Der kritische Blick auf die (eigenen) Institutionen

- **Gehören Geflüchtete zum Klientel der eigenen Einrichtung?**
- **Wie „inklusiv“ arbeitet eigentlich wer?**
- **Worin bestehen die Wissenslücken bei den Mitarbeitenden?**
- **Sind die Konzepte der eigenen Institution passgenau?**
- **Welchen Beitrag können wir leisten, um Diskriminierung abzubauen?**
- **Welche Vernetzungsstrukturen können verbessert werden? Welche Institutionen sind relevant?**